

15.12.2016

RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Edlinger, Dr. Krismer-Huber und Kasser

zum Bericht der Landesregierung betreffend NÖ Jahres-Umwelt-, Energie- und Klimabericht 2015, LT-1071/B-15/3-2016

betreffend **Windkraft- und Biogasanlagen**

Das Ökostromgesetz 2012, genehmigt von der EU-Kommission auf die Dauer von 10 Jahren, hat in den letzten Jahren insbesondere die Windkraft wiederbelebt. Im Gegensatz dazu sind bestehende rohstoffabhängige Anlagen in Bedrängnis, zumal bei diesen die Tarifförderung bereits abgelaufen bzw. im Auslaufen ist.

Mit der Ratifizierung des Klimaschutzabkommens von Paris hat Österreich sich verpflichtet, seinen Beitrag zur Verringerung der weltweiten Treibhausgas-Emissionen zu leisten. Die Bundesregierung hat dazu das Ziel ausgegeben, die Stromversorgung zu 100 % aus erneuerbaren Energieträgern bis 2030 zu decken. Dazu ist es unter anderem erforderlich, die Warteschlange bei Windkraftanlagen abzubauen und den Bestand rohstoffabhängiger Anlagen zu sichern.

Bedingt durch neue EU-Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen wird derzeit vorerst eine „kleine“ Ökostromnovelle (seit nunmehr 3 Jahren) diskutiert, wo nur Maßnahmen enthalten sein sollen, die nicht notifizierungspflichtig sind. Im Anschluss daran soll eine umfassende „große“ Novelle zur Umsetzung der erwähnten EU-Leitlinien erarbeitet werden.

A) Windkraftanlagen

230 Windkraftanlagen, die alle behördlichen Genehmigungen haben und eine Gesamtleistung von ca. 700 MW aufweisen, warten auf eine Förderzusage durch die ÖMAG. Rund die Hälfte dieser Projekte befindet sich in NÖ. Ca. 30 NÖ Gemeinden

sind betroffen. Diese Projekte erhalten keinen Vertrag, weil höhere Tarifzahlungen wegen des niedrigen Strommarktpreises und die hohen Ausgleichsenergiekosten die Fördermittel auffressen. 130 Projekte sind überhaupt gefährdet, weil sie nach 3 Jahren aus der Reihung fallen (davon sind 15 Gemeinden in NÖ betroffen).

Der Abbau der Warteschlange wäre ein kräftiger Impuls für die heimische Wirtschaft und den Klimaschutz. Die Umsetzung bereits behördlich genehmigter Projekte würde auf einen Schlag 2,5 % der Stromversorgung liefern und für heimische Wertschöpfung und Arbeitsplätze sorgen. Der Abbau der Warteschlange würde sofort Investitionen in der Höhe von ca. € 1,2 Mrd. auslösen. Außerdem würden sofort CO₂-Einsparungen erzielt und Stromimporte verringert. Es wird daher vorgeschlagen, dass – unter Berücksichtigung des EU-Beihilfenrechtes – das jährlich zur Verfügung stehende Unterstützungsvolumen für Windkraftanlagen inklusive Resttopf für die Jahre 2017 bis einschließlich 2021 vorgezogen und sofort bereitgestellt wird. Weiters ist es – um den Verfall von Projekten zu verhindern – auch erforderlich, dass Anträge erst nach Ablauf des 5. Folgejahres erlöschen.

B) Biogasanlagen

Ca. 280 Biogasanlagen mit insgesamt 80 MW elektrischer Leistung (in NÖ ca. 80 mit insgesamt 30 MW) haben derzeit noch einen Vertrag mit der ÖMAG zu Einspeisetarifen. Diese Verträge sind im Auslaufen, viele laufen bereits in den Jahren 2017 und 2018 aus. Damit Anlagen mit einem Brennstoffnutzungsgrad von 60 % weiterhin zum Klimaschutz beitragen und noch offene Kredite getilgt werden können, bedürfen sie eines kostendeckenden Nachfolgetarifens unmittelbar nach Ablauf der Tariflaufzeit. Das Ökostromgesetz 2012 sieht zwar die Möglichkeit der Festsetzung von Nachfolgetarifen vor und wurde von dieser Möglichkeit in der Ökostromverordnung 2012 auch Gebrauch gemacht (nicht kostendeckend), allerdings wurde keine Vorsorge getroffen, entsprechende Mittel für die Nachfolgetarife bereit zu halten. Diese Versäumnisse bzw. diese Lücke im Ökostromgesetz 2012 kann nicht den Anlagenbetreibern angelastet werden.

Nach dem Ökostromgesetz 2012 entfallen jährlich € 10 Mio. an Unterstützungsvolumen auf feste und flüssige Biomasse sowie Biogas, davon € 3 Mio. für feste Biomasse mit einer Engpassleistung bis 500 kW. Da die Mittel für Nachfolgetarife gemäß § 17 Abs. 1 Ökostromgesetz 2012 dem zusätzlichen Unterstützungsvolumen angerechnet werden müssen, müsste klargestellt werden, dass die ÖMAG verpflichtet ist, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, dass nach Ablauf der Tarifförderung entsprechende Mittel für die Nachfolgetarife zur Verfügung stehen. Die Aufwendungen für die Nachfolgetarife wären der ÖMAG abzugelten. Reichen diese Mittel im jeweiligen Jahr nicht aus, so dürfen die fehlenden Mittel nicht dem zusätzlichen jährlichen Unterstützungsvolumen angerechnet werden.

Das zusätzliche jährliche Unterstützungsvolumen für feste und flüssige Biomasse sowie Biogas ist für die nächsten 3 Jahre mit bereits beantragten Projekten blockiert. Es wäre daher umso mehr erforderlich, dass Anträge erst nach Ablauf des 5. Folgejahres erlöschen. Damit könnten die Mittel für die nächsten zwei Jahre vorrangig zur Finanzierung der Nachfolgetarife verwendet werden.

Die reservierten Mittel für kleine KWK-Anlagen (§ 23 Abs.3 Z 2 Ökostromgesetz 2012) werden dahingegen nicht zur Gänze in Anspruch genommen. Es wäre daher anzudenken, die enge gesetzliche Formulierung aufzuweichen, sodass die Einspeisung von Biogas ins Erdgasnetz zum Zwecke der Wärme- und Stromerzeugung forciert und somit ein Beitrag zur Rettung von Biogasanlagen geleistet wird.

Um die Einspeisung von Biogas ins Erdgasnetz wirtschaftlich darstellen zu können, ist es auch erforderlich, die Einspeisung des Biogases zu entlasten. Gemäß EIWOG 2010 haben die Erzeuger von Ökostrom kein Netznutzungsentgelt und kein Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten. In Analogie dazu wird vorgeschlagen, auch die Biogaseinspeiser vom Netznutzungs- und Netzbereitstellungsentgelten gemäß Gaswirtschaftsgesetz 2011 zu befreien. Da für die Einspeisung von Biogas eine Aufbereitungsanlage erforderlich ist, sollten die Kosten des Netzzutrittes neu geregelt werden. Mit diesen Maßnahmen könnte für jene Biogasanlagen, die in der Nähe einer Erdgasleitung liegen, eine langfristige Perspektive eröffnet werden, die keine

nennenswerten Belastungen für die Endverbraucher zur Folge haben. Diese Maßnahmen hätten auch zur Folge, dass fossile Energieträger durch erneuerbare ersetzt werden und somit ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele erfolgt. Außerdem hätten diese Maßnahmen den Vorteil, dass die Mittel für die Inanspruchnahme des Nachfolgetarifes bzw. für die Abfindung reduziert werden könnten.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

„Die NÖ Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern, im Sinne der Antragsbegründung die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass der Betrieb von Windkraftanlagen und Biogasanlagen dauerhaft möglich und wirtschaftlich ist, insbesondere die Warteschlange bei Windkraftanlagen abzubauen, das Erlöschen eines Antrages erst nach Ablauf des 5. Folgejahres vorzusehen und alle Möglichkeiten zu ergreifen, um den Bestand bestehender Biogasanlagen sicherzustellen (insbesondere mit Nachfolgetarifen für Anlagen mit einem Brennstoffnutzungsgrad von 60 % und Erleichterung der Einspeisung ins Erdgasnetz).“